Ingenieurkammer Niedersachsen: Ingenieurrechtstag 2017

Das neue Vergaberecht

Perspektiven und Chancen / HOAI

Prof. Dr.-Ing. Rainer Schwerdhelm

Gliederung

1. Die Ingenieurkammer Niedersachsen und ihre Mitglieder
2. Die Vorgaben der VgV
   - Elektronische Vergabe
   - Wettbewerb
   - Eignung und Zuschlag
3. Die Unterschwellenvergabe
4. Die Vorgaben des Ingenieurgesetzes
5. Gelebte Praxis
6. Empfehlungen / Ausblick / Zusammenfassung

Die Ingenieurkammer Niedersachsen und ihre Mitglieder

IFB INSTITUT FÜR FREIE BERUFE NÜRNBERG

2.1.8 Bürogröße – Anzahl der im Büro tätigen Personen* nach Büroausrichtung

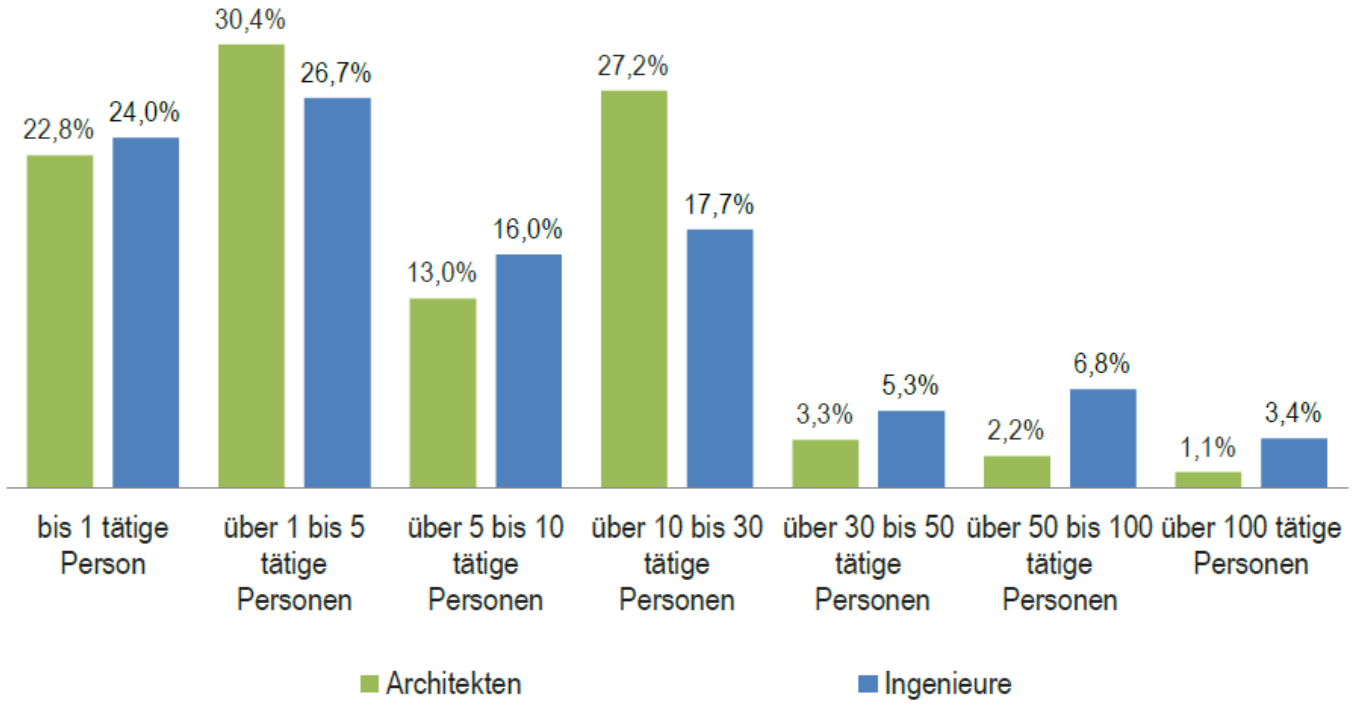

* Teilzeitstellen wurden in Vollzeitstellen umgerechnet
Ingenieure: n = 412; Architekten: n = 92

2.2.7b Büroumsatz je tätiger Person insgesamt sowie nach Bürogröße und Büroausrichtung im Vergleich

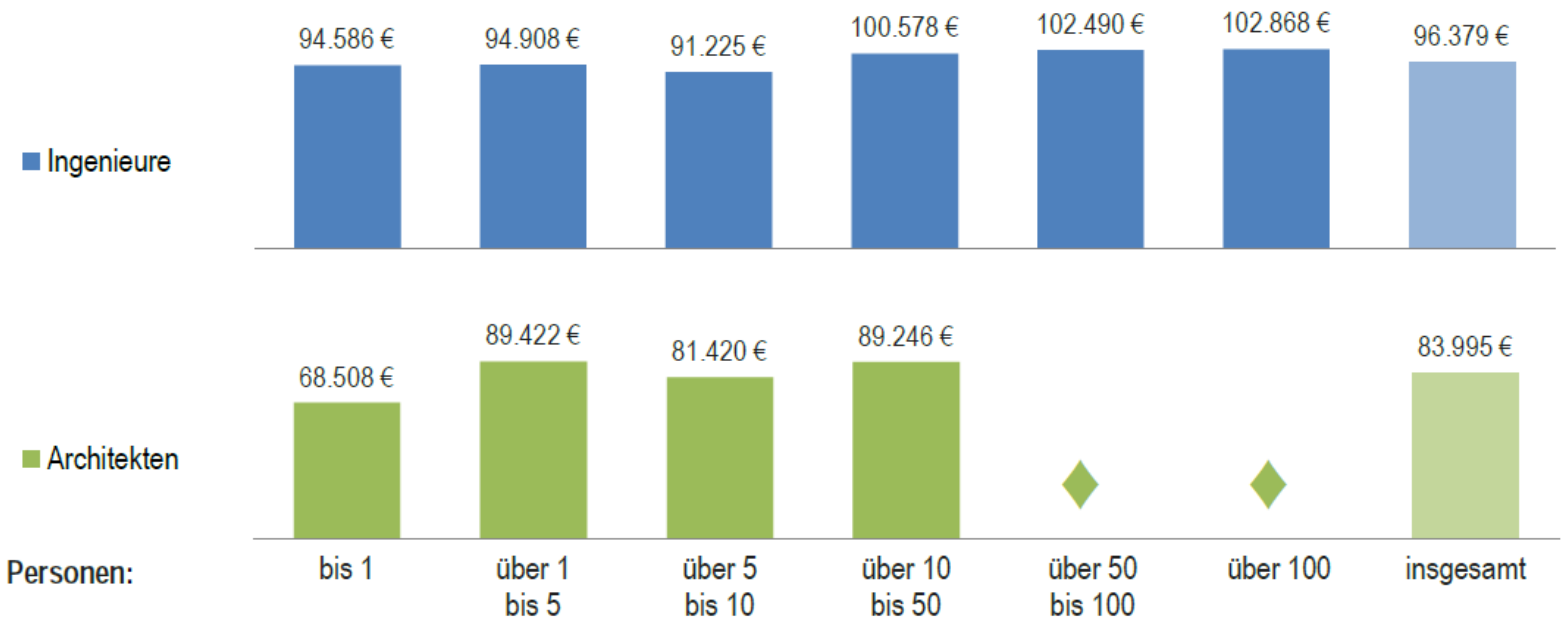

n	92	110	64	94	28	14	402
n	19	26	11	28	2	1	87

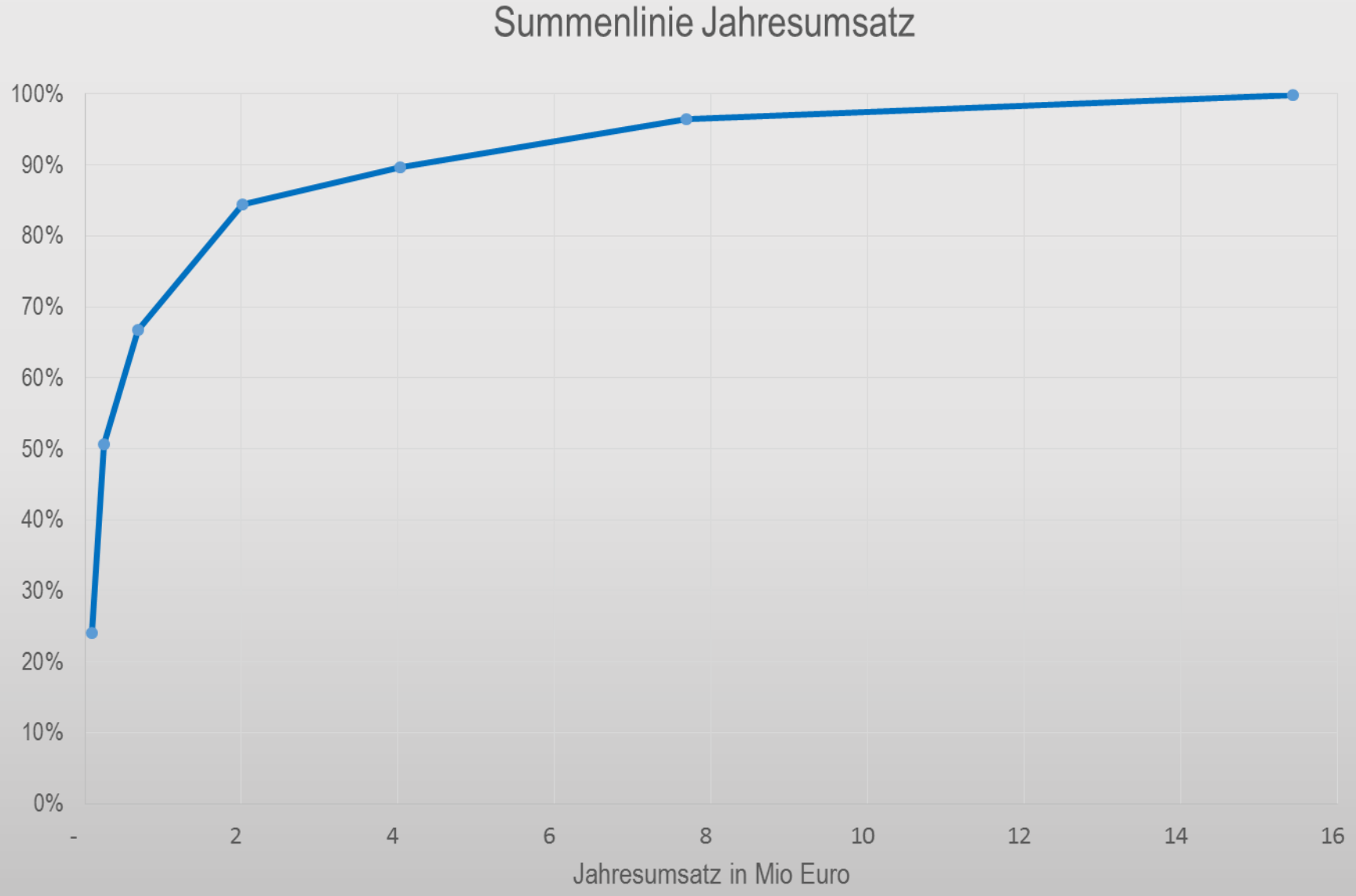
Summenlinie Jahresumsatz
100%
90%
80%
70%
60%
50%
40%
30%
20%
10%
0%
-
2
4
6
8
10
12
14
16
Jahresumsatz in Mio Euro

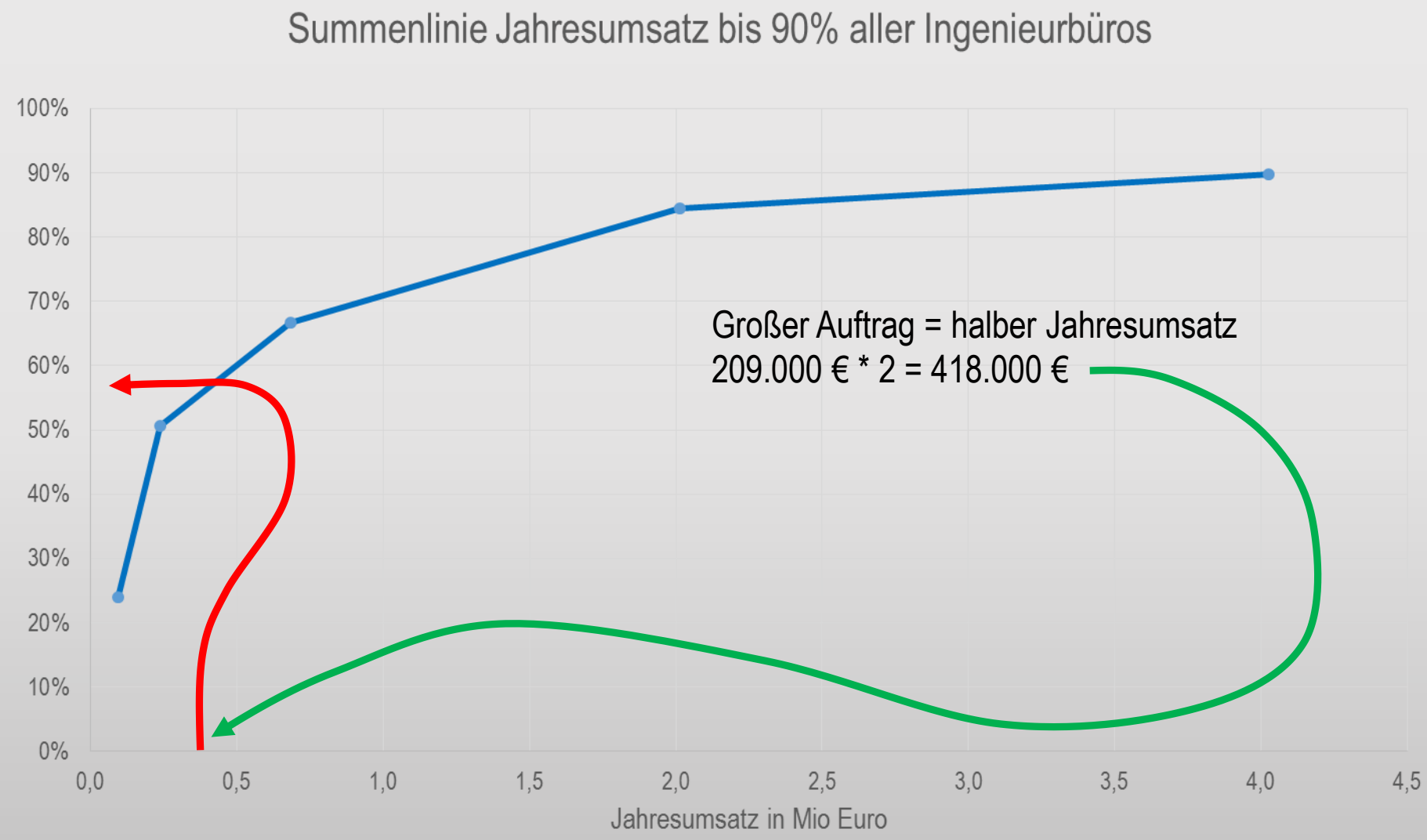
Summenlinie Jahresumsatz bis 90% aller Ingenieurbüros
100%
90%
80%
70%
60%
50%
40%
30%
20%
10%
0%
0,0
0,5
1,0
1,5
2,0
2,5
3,0
3,5
4,0
4,5
Jahresumsatz in Mio Euro
Großer Auftrag = halber Jahresumsatz
209.000 € * 2 = 418.000 €

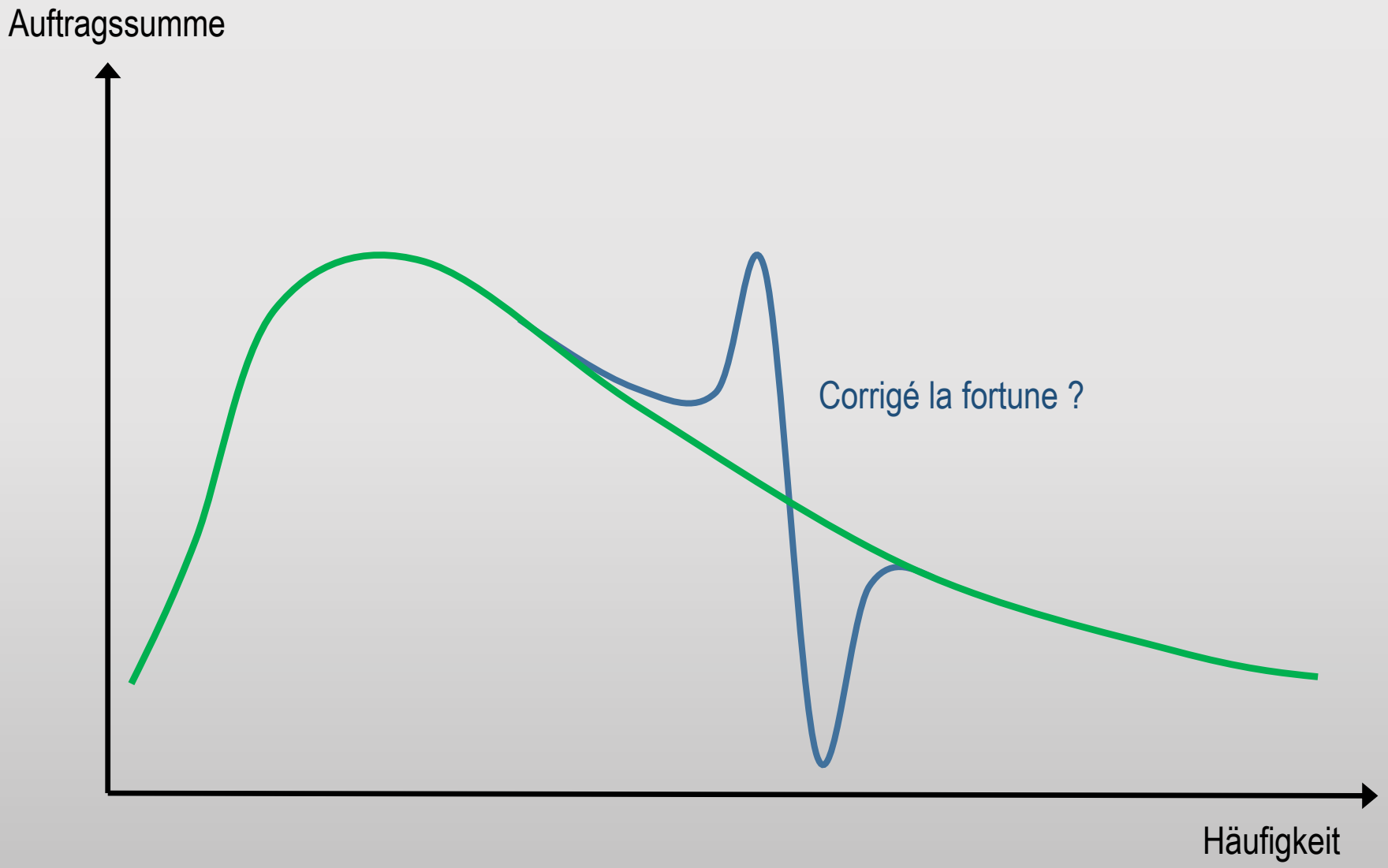
Auftragssumme
Corrigé la fortune ?
Häufigkeit

Die Vorgaben der Vergabeverordnung

Die Vorgaben der Vergabeverordnung

Elektronische Vergabe

Elektronisches Vergabeverfahren

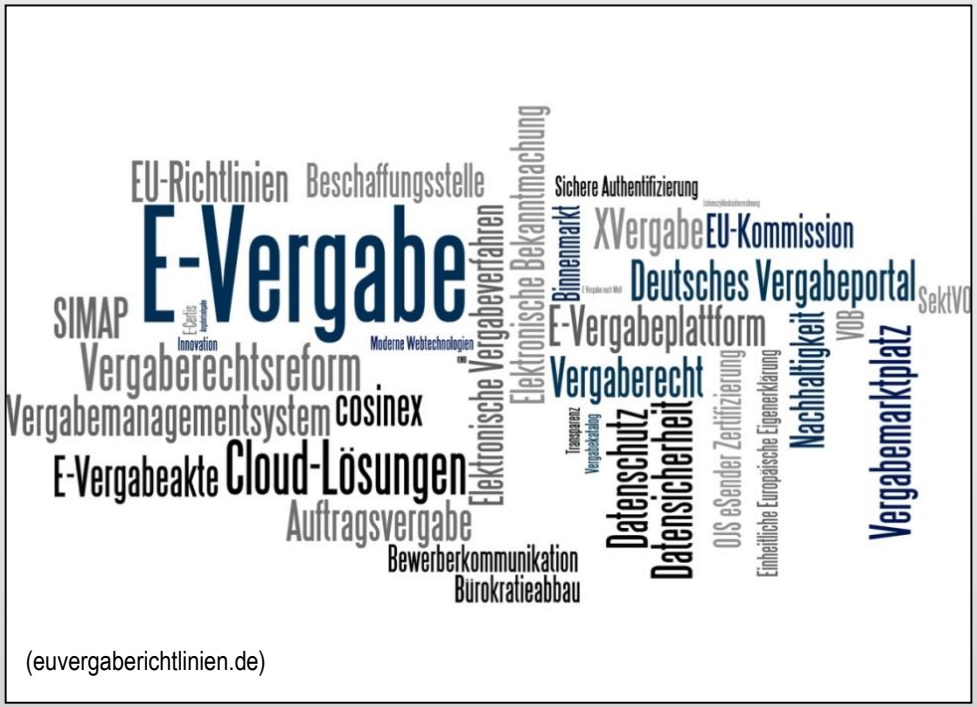

(euvergaberichtlinien.de)

Beschleunigter Generationenwechsel ?
Aufwendiger für kleine Einheiten?
Schwieriger für kleine Handwerksbetriebe?

Die Vorgaben der Vergabeverordnung

Wettbewerb

Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen und Kommunikation

Unterabschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen	§§ 1 bis 8
Unterabschnitt 2: Kommunikation	§§ 9 bis 13

Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge

Abschnitt 2: Vergabeverfahren

Unterabschnitt 1: Verfahrensarten	§§ 14 bis 20
§ 14 Wahl der Verfahrensart	
§ 15 Offenes Verfahren	
§ 16 Nicht offenes Verfahren	
§ 17 Verhandlungsverfahren	
§ 18 Wettbewerblicher Dialog	
§ 19 Innovationspartnerschaft	
§ 20 Angemessene Fristsetzung	
Unterabschnitt 2: Besondere Methoden …	§§ 21 bis 27
Unterabschnitt 3: Vorbereitung …	§§ 28 bis 36
Unterabschnitt 4: Veröffentlichung …	§§ 37 bis 41
Unterabschnitt 5: Anforderungen …	§§ 42 bis 51
Unterabschnitt 6: Einreichung, …	§§ 52 bis 55
Unterabschnitt 7: Prüfung und Wertung …	§§ 56 bis 63

Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge

Abschnitt 2: Vergabeverfahren

Unterabschnitt 1: Verfahrensarten	§§ 14 bis 20
§ 14 Wahl der Verfahrensart	
§ 15 Offenes Verfahren	
§ 16 Nicht offenes Verfahren	
§ 17 Verhandlungsverfahren	§ 74 „ … in der Regel …“
§ 18 Wettbewerblicher Dialog	§ 74 „ … in der Regel …“
§ 19 Innovationspartnerschaft	
§ 20 Angemessene Fristsetzung	
Unterabschnitt 2: Besondere Methoden …	§§ 21 bis 27
Unterabschnitt 3: Vorbereitung …	§§ 28 bis 36
Unterabschnitt 4: Veröffentlichung …	§§ 37 bis 41
Unterabschnitt 5: Anforderungen …	§§ 42 bis 51
Unterabschnitt 6: Einreichung, …	§§ 52 bis 55
Unterabschnitt 7: Prüfung und Wertung …	§§ 56 bis 63

Der Auftraggeber muss diese Instrumente wollen und beherrschen !

Das Büro muss diese Instrumente beherrschen !

Die Kammern können beraten.

Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge

Abschnitt 3: Besondere Vorschriften für die Vergabe von sozialen … Dienstleistungen

Abschnitt 4: Besondere Vorschriften für die Beschaffung energieverbrauchsrelevanter Leistungen …

Abschnitt 5: Planungswettbewerbe

Abschnitt 6: Besondere Vorschriften für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen

Abschnitt 7: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge

Abschnitt 3: Besondere Vorschriften für die Vergabe von sozialen … Dienstleistungen

Abschnitt 4: Besondere Vorschriften für die Beschaffung energieverbrauchsrelevanter Leistungen …

Abschnitt 5: Planungswettbewerbe

Abschnitt 6: Besondere Vorschriften für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen

Abschnitt 7: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge

Abschnitt 5: Planungswettbewerbe

Keine Unterabschnitte

§ 69 Anwendungsbereich
§ 70 Veröffentlichung, Transparenz
§ 71 Ausrichtung
§ 72 Preisgericht

Abschnitt 6: Besondere Vorschriften für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen

Unterabschnitt 1: Allgemeines

§ 73 Anwendungsbereich und Grundsätze
§ 74 Verfahrensart
§ 75 Eignung
§ 76 Zuschlag
§ 77 Kosten und Vergütung

Unterabschnitt 2: Planungswettbewerbe für Architekten- und Ingenieurleistungen

§ 78 Grundsätze und Anwendungsbereich
§ 79 Durchführung von Planungswettbewerben
§ 80 Aufforderung zur Verhandlung

Abschnitt 7: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge

Abschnitt 5: Planungswettbewerbe

Keine Unterabschnitte

§ 69 Anwendungsbereich
§ 70 Veröffentlichung, Transparenz
§ 71 Ausrichtung
§ 72 Preisgericht

Abschnitt 6: Besondere Vorschriften für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen

Unterabschnitt 1: Allgemeines

§ 73 Anwendungsbereich und Grundsätze
§ 74 Verfahrensart
§ 75 Eignung
§ 76 Zuschlag
§ 77 Kosten und Vergütung

Unterabschnitt 2: Planungswettbewerbe für Architekten- und Ingenieurleistungen

§ 78 Grundsätze und Anwendungsbereich für Planungswettbewerbe
§ 79 Durchführung von Planungswettbewerben
§ 80 Aufforderung zur Verhandlung

Abschnitt 7: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Abschnitt 5: Planungswettbewerbe

Keine Unterabschnitte

§ 69 Anwendungsbereich

(1) Wettbewerbe … werden insbesondere auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens oder der Datenverarbeitung durchgeführt (Planungswettbewerbe).

Abschnitt 6: Besondere Vorschriften für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen

Unterabschnitt 1: Allgemeines

§ 74 Verfahrensart

Architekten- und Ingenieurleistungen werden in der Regel im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb nach § 17 oder im wettbewerblichen Dialog nach § 18 vergeben.

Unterabschnitt 2: Planungswettbewerbe für Architekten- und Ingenieurleistungen

§ 78 Grundsätze und Anwendungsbereich für Planungswettbewerbe

(2) Planungswettbewerbe dienen dem Ziel, alternative Vorschläge für Planungen, insbesondere auf dem Gebiet der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens … zu erhalten. Sie können vor oder ohne Vergabeverfahren ausgerichtet werden.
Der öffentliche Auftraggeber prüft bei Aufgabenstellungen im Hoch-, Städte- und Brückenbau sowie in der Landschafts- und Freiraumplanung, ob für diese ein Planungswettbewerb durchgeführt werden soll …

Abschnitt 5: Planungswettbewerbe

Keine Unterabschnitte

§ 69 Anwendungsbereich

(1) Wettbewerbe … werden insbesondere auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens oder der Datenverarbeitung durchgeführt (Planungswettbewerbe).

Abschnitt 6: Besondere Vorschriften für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen

Unterabschnitt 1: Allgemeines

§ 74 Verfahrensart

Architekten- und Ingenieurleistungen werden in der Regel im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb nach § 17 oder im wettbewerblichen Dialog nach § 18 vergeben.

Unterabschnitt 2: Planungswettbewerbe für Architekten- und Ingenieurleistungen

§ 78 Grundsätze und Anwendungsbereich für Planungswettbewerbe

(2) Planungswettbewerbe dienen dem Ziel, alternative Vorschläge für Planungen, insbesondere auf dem Gebiet der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens … zu erhalten. Sie können vor oder ohne Vergabeverfahren ausgerichtet werden.

Der öffentliche Auftraggeber prüft bei Aufgabenstellungen im Hoch-, Städte- und Brückenbau sowie in der Landschafts- und Freiraumplanung, ob für diese ein Planungswettbewerb durchgeführt werden soll …

Abschnitt 5: Planungswettbewerbe

Keine Unterabschnitte

§ 69 Anwendungsbereich

(1) Wettbewerbe … werden insbesondere auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens oder der Datenverarbeitung durchgeführt (Planungswettbewerbe).

Abschnitt 6: Besondere Vorschriften für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen

Unterabschnitt 1: Allgemeines

§ 74 Verfahrensart

Architekten- und Ingenieurleistungen werden in der Regel im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb nach § 17 oder im wettbewerblichen Dialog nach § 18 vergeben.

Unterabschnitt 2: Planungswettbewerbe für Architekten- und Ingenieurleistungen

§ 78 Grundsätze und Anwendungsbereich für Planungswettbewerbe

(2) Planungswettbewerbe dienen dem Ziel, alternative Vorschläge für Planungen, insbesondere auf dem Gebiet der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens … zu erhalten. Sie können vor oder ohne Vergabeverfahren ausgerichtet werden.
Der öffentliche Auftraggeber prüft bei Aufgabenstellungen im Hoch-, Städte- und Brückenbau sowie in der Landschafts- und Freiraumplanung, ob für diese ein Planungswettbewerb durchgeführt werden soll …

Abschnitt 5: Planungswettbewerbe

Keine Unterabschnitte

§ 69 Anwendungsbereich

(1) Wettbewerbe … werden insbesondere auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens oder der Datenverarbeitung durchgeführt (Planungswettbewerbe).

Abschnitt 6: Besondere Vorschriften für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen

Unterabschnitt 1: Allgemeines

§ 74 Verfahrensart

Architekten- und Ingenieurleistungen werden in der Regel im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb nach § 17 oder im wettbewerblichen Dialog nach § 18 vergeben.

Unterabschnitt 2: Planungswettbewerbe für Architekten- und Ingenieurleistungen

§ 78 Grundsätze und Anwendungsbereich für Planungswettbewerbe

(2) Planungswettbewerbe dienen dem Ziel, alternative Vorschläge für Planungen, insbesondere auf dem Gebiet der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens … zu erhalten. Sie können vor oder ohne Vergabeverfahren ausgerichtet werden.
Der öffentliche Auftraggeber prüft bei Aufgabenstellungen im Hoch-, Städte- und Brückenbau sowie in der Landschafts- und Freiraumplanung, ob für diese ein Planungswettbewerb durchgeführt werden soll …

Abschnitt 5: Planungswettbewerbe

Keine Unterabschnitte

§ 69 Anwendungsbereich

(1) Wettbewerbe … werden insbesondere auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens oder der Datenverarbeitung durchgeführt (Planungswettbewerbe).

Abschnitt 6: Besondere Vorschriften für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen

Unterabschnitt 1: Allgemeines

§ 74 Verfahrensart

Architekten- und Ingenieurleistungen werden in der Regel im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb nach § 17 oder im wettbewerblichen Dialog nach § 18 vergeben.

Unterabschnitt 2: Planungswettbewerbe für Architekten- und Ingenieurleistungen

§ 78 Grundsätze und Anwendungsbereich für Planungswettbewerbe

(2) Planungswettbewerbe dienen dem Ziel, alternative Vorschläge für Planungen, insbesondere auf dem Gebiet der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens … zu erhalten. Sie können vor oder ohne Vergabeverfahren ausgerichtet werden.
Der öffentliche Auftraggeber prüft bei Aufgabenstellungen im Hoch-, Städte- und Brückenbau sowie in der Landschafts- und Freiraumplanung, ob für diese ein Planungswettbewerb durchgeführt werden soll …

Abschnitt 5: Planungswettbewerbe

Keine Unterabschnitte

§ 69 Anwendungsbereich

(1) Wettbewerbe … werden insbesondere auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens oder der Datenverarbeitung durchgeführt (Planungswettbewerbe).

Abschnitt 6: Besondere Vorschriften für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen

Unterabschnitt 1: Allgemeines

§ 74 Verfahrensart

Architekten- und Ingenieurleistungen werden in der Regel im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb nach § 17 oder im wettbewerblichen Dialog nach § 18 vergeben.

Unterabschnitt 2: Planungswettbewerbe für Architekten- und Ingenieurleistungen

§ 78 Grundsätze und Anwendungsbereich für Planungswettbewerbe

(2) Planungswettbewerbe dienen dem Ziel, alternative Vorschläge für Planungen, insbesondere auf dem Gebiet der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens … zu erhalten. Sie können vor oder ohne Vergabeverfahren ausgerichtet werden.
Der öffentliche Auftraggeber prüft bei Aufgabenstellungen im Hoch-, Städte- und Brückenbau sowie in der Landschafts- und Freiraumplanung, ob für diese ein Planungswettbewerb durchgeführt werden soll …

Abschnitt 5: Planungswettbewerbe

Keine Unterabschnitte

§ 69 Anwendungsbereich

(1) Wettbewerbe … werden insbesondere auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens oder der Datenverarbeitung durchgeführt (Planungswettbewerbe).

Abschnitt 6: Besondere Vorschriften für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen

Unterabschnitt 1: Allgemeines

§ 74 Verfahrensart

Architekten- und Ingenieurleistungen werden in der Regel im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb nach § 17 oder im wettbewerblichen Dialog nach § 18 vergeben.

Unterabschnitt 2: Planungswettbewerbe für Architekten- und Ingenieurleistungen

§ 78 Grundsätze und Anwendungsbereich für Planungswettbewerbe

(2) Planungswettbewerbe dienen dem Ziel, alternative Vorschläge für Planungen, insbesondere auf dem Gebiet der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens … zu erhalten. Sie können vor oder ohne Vergabeverfahren ausgerichtet werden.
Der öffentliche Auftraggeber prüft bei Aufgabenstellungen im Hoch-, Städte- und Brückenbau sowie in der Landschafts- und Freiraumplanung, ob für diese ein Planungswettbewerb durchgeführt werden soll …

Die Vorgaben der Vergabeverordnung

Vergabe

Abschnitt 2: Vergabeverfahren

Unterabschnitt 5: Anforderungen an Unternehmen; Eignung

§ 45 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

(2) Sofern ein Mindestjahresumsatz verlangt wird, darf dieser das Zweifache des geschätzten Auftragswertes nur überschreiten, wenn … spezielle Risiken bestehen.

§ 46 Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

(1) 1. geeignete Referenzen … der in den letzten höchstens drei Jahren… … die mehr als drei Jahre zurückliegen.

2. bis 11. : *so ziemlich Alles*

§ 50 Einheitliche Europäische Eigenerklärung

Unterabschnitt 7: Prüfung und Wertung … Zuschlag

§ 58 Zuschlag und Zuschlagskriterien

(2) 2. die Organisation, Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals

Abschnitt 6: Besondere Vorschriften für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen

Unterabschnitt 1: Allgemeines

§ 75 Eignung

(5) … Referenzprojekte … Für die Vergleichbarkeit der Referenzprojekte ist es in der Regel unerheblich, ob der Bewerber bereits Objekte derselben Nutzungsart geplant oder realisiert hat.

Die Unterschwellenvergabe

§ 50

Sonderregelung zur Vergabe von freiberuflichen Leistungen

Öffentliche Aufträge über Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden,[2] sind grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben. Dabei ist so viel Wettbewerb zu schaffen, wie dies nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist.

§ 52

Durchführung von Planungswettbewerben

Planungswettbewerbe können insbesondere auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens oder der Datenverarbeitung durchgeführt werden.

UVgO 02.02.2017 BMWi

Die Vorgaben des Ingenieurgesetzes

§ 40 Berufspflichten

(2) Die Kammermitglieder sind insbesondere verpflichtet,

1. …
2. …
3. …
4. …
5. …
6. Handlungen zu Zwecken des Wettbewerbs, welche unlauter sind, zu unterlassen
7. sich an Wettbewerben nur zu beteiligen, wenn durch die Verfahrensbedingungen ein fairer und lauterer Leistungswettbewerb sichergestellt ist und in ausgewogener Weise den partnerschaftlichen Belangen von Ausloberinnen und Auslobern einerseits und Teilnehmerinnen und Teilnehmern andererseits Rechnung getragen wird, und …

„lauter“ :=

anständig · aufrecht · aufrichtig · ehrbar · ehrlich · fair · geradeheraus · grundanständig · grundehrlich · grundgut · kreuzbrav · lauter · patent · rechtschaffen · redlich · treu · treu und brav · unverstellt · veritabel · wahrhaft · honett

1. Der Aufwand für die Beteiligung an einer Auslobung nach VgV (Überschwellenvergabe) ist so hoch, dass man sich nicht dran beteiligt.
2. Der Aufwand für die Beteiligung an einer Auslobung nach VgV (Überschwellenvergabe) wird durch vorbereitende Maßnahmen reduziert.
3. Die Referenzen reichen nicht aus, um sich an einer Auslobung zu beteiligen.
4. Es wird ein Angebot mit einem nicht auskömmlichen Preis abgegeben, um die Sukzession in der Referenzenliste nicht abreißen zu lassen.
5. Der Auftraggeber dreht die Bewertung so hin, dass derjenige den Auftrag bekommt, den er sich vorher ausgesucht hat.
6. Der Auftraggeber umgeht die Vorgaben der VgV.
7. Der Auftraggeber weiß nicht, wie er mit der VgV und der UVgO umgehen soll
8. Treffen sich zwei Ingenieure …
9. Die Honorarzone der Ingenieurleistung wird vorgegeben, die Vermessungsleistung kann frei angeboten werden: in der Summe geht der Auftrag über die Vermessungsleistung weg.
10. Man zwängt sich gemeinsam mit dem Auftraggeber unter den Schwellenwert.
11. Der Leistungswettbewerb wird zum Preiswettbewerb

Und nun?

Sind die VgV und die UVgO wie ein Eimer voller Löcher?

Grundleistungen Objektplanung Verkehrsanlagen

Der Auftragnehmer hat folgende Leistungen gemäß § 47 HOAI i. V. m. Anlage 13, Ziffer

13.1: Grundleistungen LPH 1: Grundlagenermittlung

a) Klären der Aufgabenstellung auf Grund der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers

b) Ermitteln der Planungsrandbedingungen sowie Beraten zum gesamten Leistungsbedarf

c) Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter

d) Ortsbesichtigung

e) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse

Grundleistungen LPH 7: Mitwirken bei der Vergabe

a) ~~Einholen von Angeboten~~

b) Prüfen ~~und Werten~~ der Angebote, Aufstellen der Preisspiegel

c) Abstimmen und Zusammenstellen der Leistungen der fachlich Beteiligten, die an der Vergabe mitwirken

d) ~~Führen von Bietergesprächen~~

e) Erstellen der Vergabevorschläge, Dokumentation des Vergabeverfahrens

f) ~~Zusammenstellen der Vertragsunterlagen~~

g) Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen und der Kostenberechnung

h) ~~Mitwirken bei der Auftragserteilung~~

Zusammenstellung des Angebotspreises

Folgende Honorare für die Leistungen wurden ermittelt:

Nr.	Bezeichnung		
	Zu vergebende Leistungen		
1	Grundleistungen Objektplanungsleistungen Verkehrsanlagen (Summe 1.1 - 1.3)		
1.1	Lph 1 gemäß § 47 HOAI als Berechnungshonorar mit einem vorläufigen Betrag		EUR
1.2	Lph 2 gemäß § 47 HOAI als Berechnungshonorar mit einem vorläufigen Betrag		EUR
1.3	Lph 3 gemäß § 47 HOAI als Berechnungshonorar mit einem vorläufigen Betrag		EUR

	Gesamtsumme (1 und 2) – netto –		EUR
	zuzüglich …….. v.H. Nebenkosten		EUR
	Gesamtsumme (1 und 2) - netto einschließlich Nebenkosten		EUR
	zuzüglich 19 v.H. Umsatzsteuer		EUR
	Gesamtsumme (1 und 2)- brutto		EUR

Preisblatt „Stunden- und Tagessätze sowie Einheitspreise“

Mit den nachfolgend dargestellten Preisen, sind die Preise angegeben, die zur Honorarermittlung angesetzt wurden und sie dienen des Weiteren zur Abrechnung etwaiger Zusatzleistungen, soweit diese nach Aufwand abgerechnet werden sollen

Stundensätze (netto)

Projektleiter (Herr/Frau ....)	.....EUR / Stunde
Hauptbearbeiter (Herr/Frau ....)	.....EUR / Stunde
Bauoberleiter (Herr/Frau..... .....)	.....EUR / Stunde
Bauüberwacher (Herr/Frau..... .....)	.....EUR / Stunde
weitere Projektbearbeiter (Herr/Frau ....)	.....EUR / Stunde
weitere Technische Mitarbeiter.....	EUR / Stunde

Tagessätze (netto)

Projektleiter (Herr/Frau ....)	.....EUR / Stunde
Hauptbearbeiter (Herr/Frau ....)	.....EUR / Stunde
Bauoberleiter (Herr/Frau..... .....)	.....EUR / Stunde
Bauüberwacher (Herr/Frau..... .....)	.....EUR / Stunde
weitere Projektbearbeiter (Herr/Frau ....)	.....EUR / Stunde
weitere Technische Mitarbeiter.....	EUR / Stunde

Einheitspreise (netto)

Plan A 0 farbig	EP .....EUR
Plan A 1 farbig	EP .....EUR
Plan A 2 farbig	EP .....EUR
Plan A 3 farbig	EP .....EUR
Plan A 4 farbig	EP .....EUR

Leistungs- und Aufgabenbeschreibung

INHALTSVERZEICHNIS

1 BESCHREIBUNG DES PROJEKTES 3

2 ZU VERGEBENDE LEISTUNGEN 6

3 LEISTUNGSBESCHREIBUNG 7

3.1 Grundleistungen Objektplanung Verkehrsanlagen 7

3.2 Optionale Leistungen: Entwurf an den vorhanden 8

3.3 Vertragsbeginn und Vertragszeitraum 9

3.4 Allgemeine Hinweise 10

3.4.1 Projektteam, Personaleinsatz 10

3.4.2 Besprechungen 11

3.4.3 Kommunikation 11

3.4.4 Vervielfältigung von Berichten, Plänen, etc. 11

3.4.5 Verpflichtungserklärung gem. Verpflichtungsgesetz § 1 vom 2. März 1974 12

4 HONORARERMITTLUNG 12

4.1 Grundleistungen Objektplanung Verkehrsanlagen 12

4.2 Optionale Leistungen 13

4.3 Besondere Leistungen 14

5 ANGEBOTSWERTUNG 15

6 AUFBAU UND INHALT DES EINZUREICHENDEN ANGEBOTES 18

7 ANLAGEN 19

3.4 Vertragsbeginn und Vertragszeitraum

Die Leistungserbringung beginnt mit der Auftragserteilung.

Der Vertragszeitraum beginnt voraussichtlich **im Dezember 2017** und endet voraussichtlich nach **25 Monaten (Dezember 2019)** - inkl. optionaler Leistungen -.

Die Einhaltung folgenden Zwischentermins ist anzustreben:

Abschluss Lph 2 und Stellen der Fördergeldanträge:	**30.04.2018**
Abschluss Lph 5:	**30.09.2018**
Abschluss Lph 7:	**31.01.2019**
Abschluss Lph 8:	**31.12.2019**

Die einzelnen Leistungsphasen werden voraussichtlich zeitversetzt bearbeitet. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass sämtliche Leistungsphasen für die angefragten Leistungen in einem Zug ausgeschrieben, vergeben und baulich umgesetzt werden.

Die Einordnung der Leistung erfolgt in Honorarzone (HZ) III.

Die Abrechnung der Grundleistungen erfolgt auf Basis der anrechenbaren Kosten gemäß Kostenberechnung, sofern diese noch nicht vorliegt nach der Kostenschätzung als Berechnungshonorar. Der HOAI-Mindestsatz darf nicht unterschritten werden.

Für die vorgesehenen Bearbeiter sind die Stunden-, Tages- und Monatssätze nachzuweisen. (siehe Anlage 4 „Preisblatt“).

	Gewichtung in v. H.
a) Kriterium Preis/Honorar	50,00 %
b) Kriterium Projektverständnis / Projektanalyse	30,00 %
c) Kriterium Fachlicher Wert	20,00 %

b. Kriterium Projektverständnis:

Zu dem Kriterium „Projektverständnis / Projektanalsye“ werden schriftliche Ausführungen zum projektspezifischen Konzept (Projektverständnis, Herangehensweise an die zu erbringenden Aufgaben, Arbeitsschwerpunkte und auftrags- und projektspezifische Besonderheiten/besondere Herausforderungen) erwartet.

c. Kriterium Fachlicher Wert:

Es ist ein kombinierter Personaleinsatz- und Terminplan mit namentlicher Benennung der Personen, die die Leistung tatsächlich erbringen, deren Position bzw. Aufgabe im Projektteam, ihre zu erbringenden Leistungsbereiche und deren zeitliche Einordnung im Gesamtablauf nach den vom Auftraggeber vorgegebenen Daten zu Vertragsbeginn, Vertragszeitraum (inkl. optionale Leistungen) und den Zwischenterminen aufzustellen und beizufügen.

Des Weiteren ist ein Organigramm mit der Benennung der vorgesehenen Mitarbeiter und deren Aufgabenbereich zu erstellen.

Die persönlichen Referenzen für vergleichbare Leistungen insbesondere für die folgenden 4 Projektbearbeiter sind beizufügen:

- des Projektleiters ,
- des Hauptbearbeiters Objektplanung für Verkehrsanlagen (Lph 1-5),
- des Hauptbearbeiters Lph 8 (Bauoberleiter),
- des Bauüberwachers.

Bei den persönlichen Referenzen sind vergleichbare Leistungen (seit 2012) zumindest mit Projektbezeichnung und -kurzbeschreibung, Leistungszeitraum, Ansprechpartner und genauer Leistungsdefinition des jeweiligen Mitarbeiters anzugeben. (Die vorzulegenden Referenzen werden nicht für die Zuschlagskriterien benötigt, sondern dienen der Vergabestelle lediglich zur Prüfung, ob die in der Bewerbung genannten Personen auch in der Angebotsphase noch aktuell sind).

Kriterium Fachlicher Wert (insgesamt 35 v.H.)

Schriftliche Ausführungen zur organisatorischen und personellen Abwicklung der geschuldeten Leistung	10
Angaben zu den personellen und fachlichen Qualifikationen des Planungsbüros (Anzahl der in den letzten 5 Jahren betreuten vergleichbaren Angebote, Anzahl der erstellten Förderanträge für Personalstand, Schulungs- / Fortbildungs-maßnahmen, Aktivitäten, Angaben zur Qualitätssicherung, Referenzen, Beurteilung durch externe Dritte)	25

Mit Abgabe des Angebotes hat der Bieter die vorstehend aufgeführten Angaben vorzulegen. Der Inhalt des Angebotes wird unter Berücksichtigung dieser Angaben zu oben angegebenen Wertungskriterien mit jeweils einer Punktzahl von 0 bis 5 Punkten bewertet (siehe auch Aufforderung zur Angebotsabgabe). Die Bewertung der Unterkriterien zu den Kriterien „Projektverständnis“ und „Fachlicher Wert“ erfolgt nach folgendem Punktesystem:

Ferner ist die Verfügbarkeit der vorgesehenen Projektbearbeiter z. B. für Besprechungen vor Ort im Detail darzustellen.

Die Auftragskriterien „Projektverständnis / Projektanalyse“ und „Fachlicher Wert“ werden in Unterkriterien wie folgt gegliedert:

Kriterium Projektverständnis (insgesamt 15 v.H.)	Gewichtung in v. H.
Schriftliche Ausführungen zum projektspezifischen Konzept (Projektverständnis, Herangehensweise an die zu erbringenden Aufgaben, Arbeitsschwerpunkte und auftrags- und projektspezifische Besonderheiten/besondere Herausforderungen)	10
Qualitativer Gesamteindruck (Struktur, Schwerpunktsetzung, Einhaltung der Terminvorgaben)	5

- 5 Punkte erhält der Bieter, der alle wesentlichen Gesichtspunkte der Aufgabenstellung in vollem Umfang erkennt und die Bewältigung der Problemstellungen in vollem Umfang erwarten lässt.
- 4 Punkte erhält der Bieter, der die wesentlichen Gesichtspunkte der Aufgabenstellung in nahezu vollem Umfang erkennt und die Bewältigung der Problemstellungen in nahezu vollem Umfang erwarten lässt.
- 3 Punkte erhält der Bieter, der die wesentlichen Gesichtspunkte der Aufgabenstellung in überwiegendem Umfang erkennt und die Bewältigung der Problemstellungen in überwiegenden Umfang erwarten lässt
- 2 Punkte erhält der Bieter, der die wesentlichen Gesichtspunkte der Aufgabenstellung in nicht überwiegendem Umfang erkennt und die Bewältigung der Problemstellungen in geringem Umfang erwarten lässt.
- 1 Punkt erhält der Bieter, der die wesentlichen Gesichtspunkte der Aufgabenstellung in geringem Umfang erkennt und die Bewältigung der Problemstellungen nur in sehr geringem Umfang erwarten lässt.

Für die Angebotswertung wird der Preis (in EUR) wie folgt in eine Punkteskala von 0 bis 5 Punkten normiert:

- 5 Punkte erhält das Angebot mit dem niedrigsten Preis.
- 0 Punkte erhält ein fiktives Angebot mit dem 2,0-fachen des niedrigsten Preises. Alle Angebote mit darüber liegenden Preisen erhalten ebenfalls 0 Punkte.

Die Punktermittlung für die dazwischen liegenden Preise erfolgt über eine lineare Interpolation mit bis zu drei Stellen nach dem Komma.

Empfehlungen

1. Besorgen Sie sich die VgV und die UVgO: lesen Sie diese.
2. Sprechen Sie mit Ihrem Auftraggeber / Auftragnehmer über die VgV und die UVgO.
3. Ordnen Sie Ihre Referenzen und Nachweise, sammeln Sie Ihre Qualifikationsnachweise und diejenigen Ihrer Kolleginnen und Kollegen.
4. Nach der Beendigung eines Projektes (Stellung der Schlussrechnung): Besprechen Sie das Projekt mit dem Auftraggeber, was lief gut, wo kann Verbesserungspotential geortet werden? Kommunizieren Sie, dass es beim nächsten Mal noch besser laufen wird. Übernehmen Sie dies in Ihre Referenzen.
5. Nach der Beendigung eines Projektes (Stellung der Schlussrechnung): Lassen Sie sich die erfolgreiche Bearbeitung des Projektes bescheinigen.
6. Sensibilisieren Sie in Ihrem politischen Umfeld die Politik (Partei, Mittelstandsvereinigung, …).

Ausblick

1. Der Wettbewerb wird bleiben.

   Und das ist gut so!

2. Ein Preiswettbewerb wird sich nicht verhindern lassen, aber da gibt es noch die HOAI …

3. Es wäre hilfreich, wenn möglichst viele Ingenieurinnen und Ingenieure auch im politischen Raum ihre Stimme erhöben.

Zusammenfassung

„zwei Paar Schuhe: “

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!